

Amtliche Bekanntmachung Nr. 04/2017

Gemeinde Escheburg

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet: „Westlich der Straße „Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Escheburg hat am 20.01.2015 den Beschluss für den Erlass der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet: „Westlich der Straße „Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“, gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der § 14 bis § 16 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.12.2016 folgende Satzung der Gemeinde Escheburg über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet: „Westlich der Straße „Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“, erlassen. Zusätzlich ist der Geltungsbereich im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 im Sinne der § 8 ff. des Baugesetzbuches wird die Satzung der Gemeinde Escheburg über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet: „Westlich der Straße „Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“, um ein weiteres Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 29.01.2018.

§ 3

Es wird auf die Entschädigungsberechtigung hingewiesen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgeführten Nachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Escheburg, den 10.01.2017

(Siegel)

.....
Bork
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 10.01.2017

.....
(Siegel)(Unterschrift)

Abzunehmen am: 18.01.2017

Abgenommen am:

.....
(Siegel)(Unterschrift)

Veröffentlichung:

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 10.01.2017

Auf der Internetseite der Gemeinde Escheburg www.escheburg.de wird gemäß
§ 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Escheburg unter Aktuelles – Amtliche
Bekanntmachungen – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekannt gegeben.

Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Escheburg für das Gebiet „Westlich der Straße
„Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Am Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“

Lageplan

Maßstab 1:5000



--- Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre